

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Rechtliche Rahmenbedingungen der Gewaltprävention

Caroline Voithofer, 18.6.2015

Rechtliche Rahmenbedingungen der Gewaltprävention

I. Völkerrechtliche Dimensionen

- a. **Istanbul-Konvention**
- b. CEDAW
- c. EMRK
- d. CPRD
- e. CAT, OPCAT
- f. UN-Kinderrechtskonvention

II. Nationale Dimensionen

- a. Gewaltschutzgesetz I
- b. Gewaltschutzgesetz II

III. Offenes

I. Völkerrechtliche Dimensionen

Völkerrecht: a) Istanbulkonvention

- 1.8.2014 In-Kraft getreten (Ö 14.11.2013 ratifiziert)
- Verpflichtung gem Art 4 und Art 5 zur
 - Einführung von Maßnahmen zur **Verhütung** von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
 - Verwirklichung eines umfassenden **Opferschutzes**
 - effektiven **Verfolgung von Tätern**.
- Gewalt gg Frauen = Menschenrechtsverletzung Art 3

Völkerrecht: a) Istanbulkonvention

- Art 3: „bezeichnet der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“
- Art 8: Verpflichtung angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit zu stellen
 - Gender Budgeting Art 13 Abs 2 B-VG
 - Wirkungsorientierte Haushaltsführung des Bundes: Art 51 Abs 8 B-VG

Völkerrecht: a) Istanbulkonvention

- Art 22 **Schutzunterkünfte:**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die **Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen**, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“

Völkerrecht: b) CEDAW

- Allgemeine Empfehlung Nr 12 (1989) und Nr 19 (1992) des CEDAW-Komites

Nr 12: vage Vorgaben an die Staaten zu Angaben über Maßnahmen gg Gewalt an Frauen und statistische Informationen

Nr 19: Konkretisierung: Gewalt = Diskriminierung und Verstoß gg Menschenrechte; mangelnde Sorgfalt zur Verhinderung von Gewalt liegt im Verantwortungsbereich der Vertragsstaaten + Sanktionierung von Gewalttaten

Völkerrecht: c) EMRK und e) CPRD

- **Art 3 EMRK:** Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung
- **Art 2 EMRK:** Recht auf Leben
- **Art 8 EMRK:** Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- **Art 13 EMRK:** Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz
- **Art 16 CPRD:** Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

II. Nationale Dimensionen

Nationales Recht: a) Gewaltschutzgesetz I

- „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“,
BGBl 759/1996:
 - ABGB: Schadenersatz bei Verletzung der geschlechtlichen
Selbstbestimmung
 - EO: Polizei kann zugezogen werden,
Vertrauensperson bei mündlichen Verhandlungen
Schutz vor Gewalt in der Familie, Wegweisung
 - SPG: Wegweisung und Rückkehrverbot bei Gewalt in
Wohnungen

Nationales Recht: b) Gewaltschutzgesetz II

- „Zweites Gewaltschutzgesetz“, BGBl I 40/2009:
 - EO: Schutz vor Gewalt in **Wohnungen**, Allgemeiner Schutz vor Gewalt
 - **Fristen** verlängert!
 - **Prozessbegleitung, gesonderte Vernehmung, Geheimhaltung der Wohnanschrift** von Parteien und Zeug_innen
 - StGB:
 - § 52a: Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern
 - § 104: Sklaverei
 - § 107b: **Fortgesetzte Gewaltausübung**

Nationales Recht: b) Gewaltschutzgesetz II

- „Zweites Gewaltschutzgesetz“, BGBl I 40/2009:
 - StGB:
 - § 205b (1):

„Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Nationales Recht: Stufen der Reaktion bei Gewalt

- **1. Polizei:** Wegweisung, Betretungsverbot nach § 38a SPG max. 2 Wochen → einstellige Verfügung? wenn ja → max. 4 Wochen
- **2. einstweilige Verfügung:**
Antrag der/des Gefährdeten:
 - § 382b EO: Schutz vor Gewalt in der Wohnung: Verlassen der Wohnung, Rückkehrverbot, 6 Monate(verlängerbar bei Klageeinbringung zB Scheidung)
 - § 382e EO: Schutz vor Gewalt: Betretungsverbote an Orten, Kontaktverbote, 1 Jahr
- **3. Strafverfahren**
- **4. bedingte Strafnachsicht/Entlassung:**
Möglichkeit Weisungen, Anordnungen (zB Antigewalttraining) zu verhängen: § § 50 f StGB

III. Offenes

Offenes ...

- Strafrechtsreform 2015?
- wirksame Prävention durch Recht?
- intersektionelle Gewaltphänomene
- ...

Rechtliche Rahmenbedingungen der Gewaltprävention

I. Völkerrechtliche Dimensionen

- a. **Istanbul-Konvention**
- b. CEDAW
- c. EMRK
- d. CPRD
- e. CAT, OPCAT

II. Nationale Dimensionen

- a. Gewaltschutzgesetz I
- b. Gewaltschutzgesetz II

III. Offenes

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Rechtliche Rahmenbedingungen der Gewaltprävention

Caroline Voithofer, 18.6.2015